



Einkaufsbedingungen
für die
AVERY ZWECKFORM GMBH
(Juli 2013)

1. **Abweichende Bedingungen** des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.
2. Die für die **Lieferung vereinbarte Zeit oder Frist** gilt als **fest** vereinbart mit der Folge, daß wir bei nicht fristgerechter Lieferung nicht verpflichtet sind, eine Nachfrist zu setzen, sondern sofort vom Kaufvertrag zurücktreten können. Teillieferungen dürfen wir behalten und im übrigen vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Lieferant die Verspätung zu vertreten oder es unterlassen hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre, uns rechtzeitig auf die Verspätung hinzuweisen, sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
3. Die **Kosten für Versand, Verpackung** und für eine **Transportversicherung** werden von uns nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart war.
4. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb einer Woche nach Entdeckung zu erheben.
5. **Lieferanschrift und Annahmezeiten**
Postsendungen:
Postfach 1252
83602 Holzkirchen/Obb.
Stückgut und LKW – Ladungen:
AVERY ZWECKFORM
Zentrale Warenannahme
Miesbacher Straße 5
83626 Oberlindern/Valley
Montag bis Donnerstag
von 7.00 – 15.00 Uhr
Freitag von 7.00 – 12.00 Uhr
6. **Rechnungen und Lieferscheine** gelten nur dann als **ordnungsgemäß**, wenn sie uns in Ausfertigung und Kopie zugehen und Angaben enthalten, die eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle und Buchung ermöglichen. Zu diesen Angaben gehört mindestens unsere Bestellnummer.
7. Vereinbarte **Zahlungsfristen** beginnen erst dann **zu laufen**, wenn uns eine ordnungsgemäße Rechnung zugegangen ist. Wenn die bestellte Ware später als die Rechnung angeliefert wird, ist das Datum des Wareneingangs maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist.
8. Der Lieferant **gewährleistet**, daß die bestellte Ware den für ihren Betrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
9. **Erfüllungsort** für die Lieferung ist der Ort, an den die Ware nach unserer Bestellung abzuliefern ist.
10. **Gerichtsstand** für Streitigkeiten, die sich aus unseren Bestellungen ergeben, ist **München (Deutschland)**, wenn der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
11. Auf die Rechtsbeziehungen zu unseren Lieferanten findet ausschließlich das **deutsches Recht** (mit Ausnahme des einheitlichen internationalen Kaufrechts) **Anwendung**.
12. (1) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
(2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine Einhaltung eines Liefertermins - etwa notwendige beschleunigte Beförderung - sind vom Auftragnehmer zu tragen.
(3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben zu kennzeichnen.
13. (1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen ein Jahr Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang (Nr. 12 Abs. 1). Bei Lieferung an Orte, bei denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers. Sie endet spätestens zwei Jahre nach Gefahrenübergang.
(2) Alle vor oder bei Gefahrenübergang festgestellten oder während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Auftragnehmer nach Wahl des Bestellers auf eigene Kosten zu beseitigen, oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
(3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigungen bzw. Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen lassen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
(4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Vorzug oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.

- (5) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels.
- (6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit der Lieferung oder Leistung oder sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- (8) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungen entsprechend.
- (9) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
14. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
15. Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt zusätzlich folgendes:
- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Unfallschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er wird den Besteller von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die dem Besteller gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
- (2) Der Auftragnehmer und seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres in die Betriebsanlagen des Bestellers eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Für ein Abhandenkommen haftet der Besteller nicht.
16. Avery Zweckform duldet keine Kinderarbeit bei der Herstellung von Waren oder sonstigen Geschäftsbesorgungen. Die Beschäftigten dürfen nicht unter 15 Jahre alt sein (bzw. nicht unter 14 Jahre, sofern das Recht des Herstellungslandes dies erlaubt) oder in Herstellungsländern, in denen dieses Mindestalter höher als 15 Jahre ist, nicht unter dem Mindestalter beschäftigt werden, in dem die Schulpflicht endet.
17. Zwangsarbeit bzw. unzulässige Zwangsarbeit in Gefängnissen wird von Avery Zweckform nicht hingenommen. Der Lieferant muß seine Mitarbeiter auf freiwilliger Basis beschäftigen. Avery Zweckform akzeptiert keine Produkte von einem Lieferanten, der in irgendeiner Weise Zwangsarbeiter bei der Warenherstellung oder in seinem sonstigen Geschäftsbetrieb beschäftigt.
18. Avery Zweckform erkennt an, daß kulturelle Unterschiede bestehen und daß unterschiedliche Vorgaben in den verschiedenen Ländern existieren. Wir sind jedoch der Überzeugung, daß sämtliche Arbeitsbedingungen auf der individuellen Fähigkeit zur Arbeitsausübung beruhen und nicht auf persönlichen Charaktereigenschaften oder Überzeugungen. Avery Zweckform bevorzugt Lieferanten, die sich der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung verschrieben haben, die Menschenrechte einzuhalten und die ihre Mitarbeiter nicht aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Abstammung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, einer Behinderung oder eines ähnlichen Grundes durch bestimmte Praktiken bei der Einstellung oder durch schlechtere Arbeitsbedingungen diskriminieren.

Bestätigung:

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift